



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2 Es 2/22.N

Beschluss

In der Normenkontrollsache

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1.-6.:

...

g e g e n

...

- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

...

Prozessbevollmächtigte:

...

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 2. Senat, am 21. Dezember 2022 durch

...
...
...

beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller, die Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70 vom 23. November 2022 (HmbGVBl. S. 598) im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren (2 E 14/22.N) außer Vollzug zu setzen, werden abgelehnt.

Die Antragsteller zu 1., zu 4. sowie – jeweils paarweise als Gesamtschuldner – zu 2. und 3. sowie zu 5. und 6. tragen die Kosten des Verfahrens zu je 1/4, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert des Verfahrens der einstweiligen Anordnung wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70 vorläufig außer Vollzug gesetzt werden soll.

Die Beigeladene beabsichtigt die Errichtung von fünf Mehrfamilienhäusern in vier Baukörpern mit insgesamt 67 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 44 Kfz-Stellplätzen auf einer bislang unbebauten und mit Bäumen bestandenen Fläche (... und ... der Gemarkung Bramfeld – im Folgenden: Vorhabengrundstück) im Blockinnenbereich des durch die Straßen ..., ..., ... und ... beschriebenen Straßengevierts. Das im Wesentlichen rechteckige, in Ost-West-Richtung ca. 190 m tiefe und ca. 50 m breite Vorhabengrundstück verfügt im Südwesten über eine Zuwegung von ... und im Nordosten über eine solche vom ... Es lag im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bramfeld 23 vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 67), der für dieses eine öffentliche Grünfläche festsetzte.

Die Antragsteller zu 1. bis 3. halten Eigentum an dem Grundstück ... (Flurstück ...), das im südlichen Bereich mit einer achtgliedrigen Reihenhauszeile bebaut ist und mit seiner Südwestseite an das Plangebiet bzw. – getrennt nur durch eine 5 m tiefe unbebaute Fläche – an das Vorhabengrundstück angrenzt. Die Antragstellerin zu 4. ist Eigentümerin des Grundstücks ... (Flurstück ...), die Antragsteller zu 5. und 6. sind Miteigentümerin bzw. Miteigentümer des sich östlich anschließenden Grundstücks ... (Flurstück ...). Diese beiden Grundstücke sind im vorderen, nördlichen Bereich jeweils mit einem Einfamilienhaus bebaut und

grenzen im rückwärtigen, südlichen Bereich an das Flurstück ..., welches nach den Planungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zukünftig als Verkehrsfläche der Erschließung des Vorhabengrundstücks bzw. Plangebiets dienen soll.

Zur Ermöglichung des von der Beigeladenen beabsichtigten Vorhabens stellte die Antragsgegnerin für das Vorhabengrundstück sowie zwei kleinere, nordwestlich und östlich an dieses angrenzende Flächen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70 (im Folgenden: Bebauungsplan) auf. Nachdem der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek (im Folgenden: Bezirksversammlung) am 7. Februar 2017 das Planaufstellungsverfahren eingeleitet hatte, fand am 2. März 2017, nach vorheriger Bekanntmachung am 21. Februar 2017 (Amtl. Anz. S. 319), eine öffentliche Plandiskussion statt. In der Zeit vom 14. Mai bis zum 15. Juni 2018 erfolgte eine (erste) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auf Grundlage des hierüber gefertigten tabellarischen Abwägungsvermerks vom 3. August 2018 (Beiakte O, Bl. 1576 ff.) tagte am 24. August 2018 der sog. Arbeitskreis I (vgl. Ergebnisprotokoll v. 17.12.2018, Beiakte O, Bl. 1608 ff.). In der Folge erweiterte die Antragsgegnerin das Plangebiet um das Flurstück ... sowie um Teile der Flurstücke ..., ... und ... Nach einer weiteren (zweiten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis zum 14. Januar 2019 und der Fassung eines Planaufstellungsbeschlusses durch das Bezirksamt Wandsbek (Beiakte P, Bl. 1678) lag der Bebauungsplanentwurf, entsprechend vorheriger Bekanntmachung am 8. März 2019 (Amtl. Anz. S. 216), in der Zeit vom 15. März bis einschließlich dem 15. April 2019 öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben die Antragsteller mit Schreiben ihres nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 15. April 2019, die Antragstellerinnen zu 1. und 2. sowie der Antragsteller zu 3. darüber hinaus mit weiteren Schreiben vom 10. und 11. April 2019, umfangreiche Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf. Auf Grundlage des tabellarischen Abwägungsvermerks der Antragsgegnerin vom 17. April 2019 (Beiakte P, Bl. 1711 ff.) über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung tagte am 26. April 2019 der sog. Arbeitskreis II (vgl. Ergebnisprotokoll v. 29.4.2019, Beiakte P, Bl. 1820 ff.). Über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Arbeitskreises II fertigte die Antragsgegnerin sodann einen weiteren tabellarischen Abwägungsvermerk vom 29. April 2019 (Beiakte P, Bl. 1823 ff.). Unter dem 20. Mai 2019 schlossen die Antragsgegnerin und die Beigeladene einen Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zu dem Bebauungsplan. Nach der Bestimmung unter § 8 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Beigeladene, alle 67 Wohneinheiten als öffentlich geförderte Wohnungen zu realisieren. Nachdem die Bezirksversammlung bereits zuvor, am 9. Mai 2019, dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt hatte, genehmigte die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Antragsgegnerin diesen am 4. Dezember 2019.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2020 erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen im Verfahren nach § 61 HBauO eine Baugenehmigung für den „Neubau von vier Mehrfamilienhäusern, bestehend aus fünf Gebäuden, und einer Tiefgarage mit 44 Stellplätzen [...]“ verbunden mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (HmbBL I 791-i – Baumschutzverordnung) für die Rodung von 138 baubehindernden Bäumen. Die genehmigten Baukörper weisen an den Schmalseiten drei und im mittleren Bereich vier Vollgeschosse auf.

Die Antragsteller zu 5. und 6. erhoben mit Schreiben vom selben Tag, die übrigen Antragsteller mit Schreiben vom 25. März 2020 Widerspruch gegen die Baugenehmigung; über diese Widersprüche hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

Auf den am 26. Februar 2020 gestellten Antrag der Antragsteller zu 5. und 6. sowie weiterer Nachbarn im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ordnete das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 25. September 2020 (9 E 1003/20) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Zur Begründung führte es insbesondere aus, die (dortigen) Antragsteller könnten auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) UmwRG die Aufhebung der Baugenehmigung verlangen, da es an der nach §§ 4, 7 UVPG i.V.m. § 1 i.V.m. Nr. 3.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310, m. spät. Änd. – HmbUVPG) erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls fehle. Die Pflicht zu dieser Prüfung bestehe, weil es sich bei dem Bewuchs des Vorhabengrundstücks um Wald im Sinne von § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74, m. spät. Änd. – LWaldG) handele.

Bereits zuvor, am 31. März 2020, schloss die Antragsgegnerin mit der Beigeladenen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erschließung des Vorhabengrundstücks. Dieser wurde später, mit weiterem Vertrag vom 27. Oktober 2022, insbesondere durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer geändert.

Am 11. Januar 2021 haben die Antragstellerinnen zu 1. und 4. sowie weitere Nachbarn (Untätigkeits-)Klage gegen die Baugenehmigung vom 26. Februar 2020 erhoben; das Verfahren (9 K 131/21) ist bei dem Verwaltungsgericht noch anhängig.

Die Antragsgegnerin führte in der Folgezeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch und gelangte unter dem 22. September 2021 zu dem Ergebnis (Amtl. Anz. S. 1558),

dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe. Daneben holte sie ergänzende Stellungnahmen zu den bereits vorliegenden verkehrs- und schalltechnischen Untersuchungen ein, nämlich eine ergänzende Stellungnahme vom 5. Mai 2021 der ... zu deren verkehrstechnischer Untersuchung vom 1. Dezember 2017 und 21. August 2018 und eine ergänzende Stellungnahme vom 7. Mai 2021 der ... zu deren schalltechnischer Untersuchung vom 2. November 2017.

Mit Vertrag vom 16. Dezember 2021 ergänzten die Antragsgegnerin und die Beigeladene den am 20. Mai 2019 zwischen ihnen geschlossenen Durchführungsvertrag insbesondere um eine Verpflichtung der Beigeladenen zur Vornahme einer Ersatzaufforstung im Umfang von 15.000 m² auf einer in Schleswig-Holstein gelegenen Fläche.

Nachdem die Bezirksversammlung der Feststellung des Bebauungsplans am 3. Februar 2022 erneut zugestimmt hatte, änderte die Antragsgegnerin den Baugenehmigungsbescheid vom 26. Februar 2020 mit Änderungsbescheid Nr. 1 vom 10. Mai 2022 dahingehend ab, dass sie die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung – unter Bezugnahme auf die mangelnde Anwendbarkeit der Vorschrift auf Wald – aufhob. Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 erhoben die Antragsteller auch gegen den Änderungsbescheid Nr. 1 vom 10. Mai 2022 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Auf den bereits zuvor, am 10. Mai 2022, durch die Antragsgegnerin gestellten Antrag auf Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 25. September 2020 hin hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. September 2022 unter Änderung des erstgenannten Beschlusses den Antrag vom 26. Februar 2020 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 26. Februar 2020, nunmehr in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10. Mai 2022, abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Zulässigkeit des Antrages auf Abänderung stehe insbesondere nicht das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses der Antragsgegnerin im Hinblick darauf entgegen, dass es noch an der erforderlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 LWaldG zur Rodung der baubehindernden Bäume fehle. Der Antrag sei auch begründet, denn bei der vorzunehmenden Abwägung überwiege nunmehr das Vollzugsinteresse der Beigeladenen, weil die (dortigen) Antragsteller aufgrund der nachgeholten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nicht mehr auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) UmwRG die Aufhebung der Baugenehmigung verlangen könnten und diese sie auch im Übrigen bei summarischer Prüfung nicht in ihren subjektiven Rechten verletze. Die ge-

gen den Beschluss des Verwaltungsgerichts durch die Antragsteller zu 5. und 6. am 13. Oktober 2022 eingelegte Beschwerde hat der beschließende Senat mit Beschluss vom 29. November 2022 (2 Bs 154/22) zurückgewiesen.

Nachdem die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Antragsgegnerin den Plan am 20. Oktober 2022 erneut genehmigt hatte, wurde dieser am 23. November 2022 durch die Bezirksamtsleitung festgestellt und am 2. Dezember 2022 bekannt gemacht (HmbGVBl. S. 598).

Auf dem Vorhabengrundstück weist der Bebauungsplan im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet („WA1“) sowie, westlich von diesem, eine private Grünfläche aus. Innerhalb dieses allgemeinen Wohngebiets werden, in Ost-West-Richtung gereiht, vier Baufenster für eine Bebauung mit drei bzw. vier Vollgeschossen im Höchstmaß festgesetzt. Zudem wird eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Fläche für Tiefgarage und Zufahrt festgesetzt. Die Fläche, die das Vorhabengrundstück im Osten mit ... verbindet (Flurstück ...) und nach der Vorhabenplanung zukünftig als Zufahrt dienen soll, wird als Straßenverkehrsfläche („Planstraße“) ausgewiesen. Im Nordwesten des Plangebiets werden in zweierlei Hinsicht Festsetzungen getroffen, die sich nicht auf das Vorhabengrundstück beziehen. Zum einen wird das Flurstück ... als reines Wohngebiet unter Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen. Die dort bereits bestehende Reihenhauszeile ... wird durch ein Baufenster gesichert, welches mit einer Gesamttiefe von 10,5 m nach Nordosten über die Bestandsbebauung hinaustritt. Zum anderen wird für die aus nordwestlicher Richtung in das Plangebiet hineinragenden Flurstücke ..., ... und ..., soweit im Plangebiet gelegen, ein allgemeines Wohngebiet („WA2“) und eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Soweit die genannten Flurstücke innerhalb des nordwestlich angrenzenden räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bramfeld 23 liegen, ist für diese Flächen ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Antragsteller haben am 2. Dezember 2022 einen Normenkontrollantrag (2 E 14/22.N) und gleichzeitig den vorliegenden Antrag gemäß § 47 Abs. 6 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

In Anbetracht des Beginns von Rodungsarbeiten auf dem Vorhabengrundstück am Morgen des 7. Dezember 2022 hat das Normenkontrollgericht mit Beschluss vom selben Tag den Bebauungsplan bis zu einer Entscheidung im vorliegenden Verfahren außer Vollzug gesetzt.

II.

Die nach § 47 Abs. 6 VwGO auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 70 vorläufig außer Vollzug gesetzt werden soll, gerichteten Anträge der Antragsteller bleiben ohne Erfolg, denn sie sind unzulässig. Während die Antragsteller zu 1. bis 3. antragsbefugt sind, kann dies zugunsten der Antragsteller zu 4. bis 6. unterstellt werden (hierzu 1.). Denn den Antragstellern fehlt sämtlich das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis (hierzu 2.).

1. Die Antragsteller zu 1. bis 3. weisen die im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO erforderliche Antragsbefugnis auf; in Bezug auf die Antragsteller zu 4. bis 6. unterliegt dies Zweifeln, es kann jedoch zu ihren Gunsten unterstellt werden.

Auch der Antragsteller in einem Normenkontrolleilverfahren muss am Maßstab von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt sein. Die Aussetzung der Anwendung einer Norm auf der Grundlage eines Hauptsacherechtsbehelfs, der unzulässig ist, ist nicht gerechtfertigt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2020, 2 Es 1/20.N, UPR 2020, 352, juris Rn. 16 m.w.N.; OVG Greifswald, Beschl. v. 12.12.2018, 3 KM 787/18, NordÖR 2019, 188, juris Rn. 52; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2010, 13 MN 115/09, NuR 2010, 353, juris Rn. 3; Schoch, in: ders./Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Juli 2021, § 47 VwGO Rn. 148).

a) Die Antragsteller zu 1. bis 3. sind antragsbefugt, weil der Inhalt ihres im Plangebiet gelegenen Grundeigentums durch Festsetzungen des Bebauungsplans bestimmt wird (vgl. allgemein BVerwG, Urt. v. 10.3.1998, 4 CN 6.97, ZfBR 1998, 205, juris Rn. 10 f. m.w.N.; Urt. v. 16.6.2011, 4 CN 1.10, BVerwGE 140, 41, juris Rn. 13; OVG Hamburg, Urt. v. 31.3.2022, 2 E 18/20.N, NordÖR 2022, 407, juris Rn. 41).

b) Ob bzw. dass die Antragsteller zu 4. bis 6., die nicht über Grundeigentum im Plangebiet verfügen, antragsbefugt sind, ist nicht frei von Zweifeln, kann jedoch zu ihren Gunsten unterstellt werden.

Ist ein Antragsteller Eigentümer oder Nutzer eines außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Grundstücks, so kann sich seine Antragsbefugnis insbesondere aus dem subjektiven Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB ergeben (hierzu und zum Folgenden BVerwG, Beschl. v. 10.7.2020,

4 BN 50.19, BauR 2020, 1767, juris Rn. 6 m.w.N.; Beschl. v. 28.10.2020, 4 BN 44.20, BRS 88 Nr. 71 (2020), juris Rn. 7 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 4.5.2017, 2 Es 1/17.N, n.v., BA S. 7; OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.6.2022, 1 MN 83/21, juris Rn. 16). Der Betroffene kann verlangen, dass seine eigenen Belange in der Abwägung entsprechend ihrem Gewicht „abgearbeitet“ werden. Im Normenkontrollverfahren kann sich ein Antragsteller daher darauf berufen, dass seine abwägungserheblichen privaten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. In diesem Fall obliegt es ihm, einen eigenen Belang als verletzt zu bezeichnen, der für die Abwägung beachtlich war. Nicht in diesem Sinne abwägungsbeachtlich sind insbesondere geringwertige Interessen, solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren.

aa) Ob die Antragsteller zu 4. bis 6. mit Erfolg einen solchen abwägungserheblichen eigenen Belang in Gestalt der Auswirkungen einer planbedingten Verkehrs(lärm)zunahme auf ihre Grundstücke anführen können, erscheint zweifelhaft. Zwar kann eine solche Verkehrs(lärm)zunahme – auch unterhalb der Schwelle einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten – die Antragsbefugnis des Betroffenen aufgrund eines abwägungserheblichen Belanges begründen, sofern die Zunahme nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht nur geringfügig ist, weil sie über die Bagatellgrenze hinausgeht, oder sich mehr als nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.8.2015, 4 BN 12.15, BRS 83 Nr. 49 (2015), juris Rn. 6 m.w.N.; Beschl. v. 10.7.2020, 4 BN 50.19, BauR 2020, 1767, juris Rn. 13; OVG Bautzen, Beschl. v. 23.3.2021, 1 B 406/20, juris Rn. 51; VGH Kassel, Beschl. v. 4.8.2022, 3 B 701/22, ZfBR 2022, 806, juris Rn. 23). Eine solche mehr als geringfügige Betroffenheit dürfte indes für die Antragsteller zu 4. bis 6. – unabhängig von dem genauen Umfang der planbedingten Verkehrszunahme, der in der verkehrstechnischen Untersuchung der ... vom 21. August 2018 (dort S. 7) mit 250 Fahrzeugbewegungen täglich prognostiziert wird – bereits deshalb nicht dargelegt sein, weil ihre Grundstücke sämtlich nicht entlang der Straße ..., in welche die Planstraße einmündet, sondern entlang des ... gelegen sind.

bb) Auch die Auffassung der Antragsteller zu 4. bis 6., ihre Antragsbefugnis ergebe sich daraus, dass die Überplanung der bislang auf dem Vorhabengrundstück bestehenden Grünfläche – insbesondere da diese nach bisherigem Planrecht nicht bebaubar gewesen sei und ihre Ausweisung durch den Bebauungsplan Bramfeld 23 zu ihren Gunsten nachbarschützend wirke –, ihre abwägungserheblichen Belange im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB berühre, ist Zweifeln ausgesetzt.

Soweit die genannten Antragsteller geltend machen, die durch den Bebauungsplan Bramfeld 23 für das Vorhabengrundstück zuvor getroffene Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wirke zu ihren Gunsten nachbarschützend, hat der beschließende Senat bereits festgestellt, dass dies nicht der Fall sein dürfte (vgl. Beschl. v. 29.11.2022, 2 Bs 154/22, n.v., BA S. 12 ff.).

Soweit sie darüber hinaus offenbar davon ausgehen, dass eine bislang – etwa aufgrund einer Ausweisung als öffentliche Grünfläche – nicht bebaubare Fläche, die unter Begründung von Baulandqualität überplant wird, in aller Regel abwägungserhebliche Belange von Plannachbarn berührt, entspricht dies nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Normenkontrollgericht insoweit folgt. Allein der Umstand, dass eine im rückwärtigen Bereich liegende Fläche nach bislang geltendem Planrecht nicht bebaubar war, begründet kein schutzwürdiges Vertrauen der Nachbarn darauf, dass es bei dieser planungsrechtlichen Lage bleibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2020, 4 BN 44.20, BRS 88 Nr. 171 (2020), juris Rn. 11). Zwar gehören die Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung der geltenden Festsetzungen grundsätzlich zum notwendigen Abwägungsmaterial, wenn die Änderung eines Bebauungsplans dazu führt, dass Nachbargrundstücke in anderer Weise als bisher genutzt werden dürfen. Obgleich das Baugesetzbuch keinen Anspruch auf Fortbestand eines Bebauungsplans gewährt und Änderungen des Plans nicht ausschließt, begründen die ortsrechtlichen Festsetzungen doch regelmäßig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass Veränderungen, die sich für die Nachbarn nachteilig auswirken können, nur unter Berücksichtigung ihrer Interessen vorgenommen werden (BVerwG, Beschl. v. 20.8.1992, 4 NB 3.92, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 69, juris Rn. 15; Beschl. v. 28.5.2019, 4 BN 44.18, ZfBR 2019, 689, juris Rn. 8). Dies kann insbesondere dann eine Antragsbefugnis aufgrund eines abwägungserheblichen Belanges im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB begründen, wenn ein Bebauungsplan, der durch Festsetzung von Baugrenzen eine Wohnbebauung jeweils nur an den Straßen zugelassen hatte, derart geändert wird, dass erstmals auch eine Bebauung des gärtnerisch bzw. zu Erholungszwecken genutzten Hintergeländes zulässig wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.8.1992, a.a.O., juris Rn. 17).

Die vorgenannten Grundsätze gelten jedoch nicht ausnahmslos. Wiederum ist zu berücksichtigen, dass eine Antragsbefugnis nicht besteht im Falle objektiv nur geringfügiger Änderungen und bei solchen Änderungen, die sich – z.B. wegen größerer Entfernung zum Nachbargrundstück – nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirken können (BVerwG, Beschl. v. 20.8.1992, a.a.O., juris Rn. 16; Beschl. v. 15.6.2020, 4 BN 51.19, NVwZ 2020, 1533, juris Rn. 7). Stets bedarf es daher, auf der Grundlage der diesbezüglichen

chen Darlegungen der Antragsteller, der Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles, ob die nachteiligen Auswirkungen einer Planung für bestimmte private Belange über der Schwelle der Geringfügigkeit liegen. Im Hinblick auf Kubaturwirkungen – etwa durch Verschattung, wie sie auch die Antragsteller rügen – erlangt insbesondere die Entfernung zwischen geplanter Bebauung und Nachbargrundstücken Bedeutung bereits für die Frage der Abwägungserheblichkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2020, a.a.O., juris Rn. 13; vgl. auch Beschl. v. 20.8.1992, a.a.O., juris Rn. 16). In diesem Zusammenhang wäre hinsichtlich der Antragsteller zu 4. bis 6. zu berücksichtigen, dass die nächstliegenden Baufenster der Vorhabenplanung in einem Abstand von mindestens 22 m zu den Grundstücksgrenzen und von mindestens 65 m zu den Rückfassaden der Wohnhäuser der Antragsteller liegen. Auch das private Interesse an der Erhaltung einer Ortsrandlage oder eines bislang möglichen „Blicks ins Grüne“ ist für sich betrachtet noch kein abwägungserheblicher Belang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.2020, a.a.O., juris Rn. 16).

2. Ob die Antragsteller sämtlich antragsbefugt sind, kann indes dahinstehen, denn ihnen fehlt jedenfalls das im Rahmen von § 47 Abs. 6 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Zwar ist bei bestehender Antragsbefugnis grundsätzlich auch ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben (BVerwG, Beschl. v. 29.9.2015, 4 BN 25.15, ZfBR 2016, 46, juris Rn. 6), da unter diesen Umständen der ein solches Bedürfnis vermittelnde rechtliche oder tatsächliche Vorteil regelhaft gegeben ist. Allerdings kann ein Antragsteller seine Rechtsstellung mit der vorläufigen Außervollzugsetzung des Bebauungsplans nicht mehr verbessern – so dass das erforderliche Rechtsschutzinteresse für einen Normenkontrollantrag fehlt –, wenn die Festsetzungen des Plans bereits durch die Erteilung von Baugenehmigungen oder Bauvorbescheiden vollständig oder im Wesentlichen vollständig umgesetzt worden sind (hierzu und zum Folgenden OVG Hamburg, Beschl. v. 28.2.2007, 2 Es 1/07.N, NordÖR 2007, 244, juris Rn. 17 m.w.N.; Beschl. v. 1.4.2020, 2 Es 1/20.N, UPR 2020, 352, juris Rn. 35; OVG Bautzen, Beschl. v. 18.6.2020, 1 B 232/20, juris Rn. 23; VGH Mannheim, Beschl. v. 13.5.2020, 3 S 3137/19, VBIBW 2021, 29, juris Rn. 22 m.w.N.). Denn die einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO hat lediglich zur Folge, dass der angegriffene Bebauungsplan vorläufig nicht mehr angewendet werden darf. Weder wirkt sie ex tunc noch erklärt sie den Bebauungsplan – auch nur vorläufig – für unwirksam. Wegen dieser eingeschränkten Wirkung, die bereits ergangene Verwaltungsakte und ihre Ausnutzung durch den Begünstigten selbst dann unberührt lässt, wenn sie angefochten und damit noch nicht bestandskräftig sind, kann ein genehmigtes oder durch planungsrechtlichen Vorbescheid zugelassenes Bauvorhaben mit einer Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht mehr verhindert

werden. Dies gilt auch dann, wenn die Baugenehmigung angefochten ist und daher gegenüber dem Antragsteller noch keine Bestandskraft erlangt hat. Denn bei einem Rechtsbehelf eines Dritten ist für die Beantwortung der Frage, ob die Baugenehmigung ihn in seinen Rechten verletzt, grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgeblich und sind lediglich nachträgliche Änderungen zugunsten des Bauherrn beachtlich.

Vorliegend ist die Planung im Wesentlichen vollständig durch Baugenehmigungen umgesetzt worden. Insbesondere diejenigen Elemente der Planung, durch welche sich die Antragsteller in subjektiven öffentlichen Rechten verletzt sehen, können in Ausnutzung der Baugenehmigung vom 26. Februar 2020 in der Fassung des Änderungsbescheides Nr. 1 vom 10. Mai 2022 realisiert werden. Dies gilt namentlich für eine bis zu viergeschossige Wohnbebauung in den vier festgesetzten Baufenstern auf einer zuvor durch den Bebauungsplan Bramfeld 23 als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen, weitestgehend unbebauten Fläche. Es gilt zudem für die Schaffung von Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage des genehmigten Vorhabens mit der Folge eines An- und Abfahrtverkehrs.

Soweit die Antragsteller sich auch gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans auf den Flurstücken ..., ... und ... sowie auf dem Flurstück ... (Reihenhauszeile ...) wenden, werden diese Elemente der Planung zwar nicht durch die Baugenehmigung vom 26. Februar 2020 bzw. 10. Mai 2022 umgesetzt. Doch sind die für diese – im Flächenumfang deutlich hinter dem Vorhabengrundstück zurückbleibenden – Bereiche des Plangebiets getroffenen Festsetzungen bereits durch Bestand im Wesentlichen baulich ausgenutzt, dies teilweise durch die Antragsteller selbst. Auch insoweit kann der Normenkontrollantrag daher den Antragstellern nicht dazu dienen, eine bevorstehende und für sie nachteilige bauliche Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans abzuwenden.

Ob der vorliegende Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO in Bezug auf die auf den vorgenannten Flurstücken getroffenen Festsetzungen begründet wäre – was im Hinblick auf den in diesem Rahmen erforderlichen Anordnungsgrund (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.2.2015, 4 VR 5.14, ZfBR 2015, 381, juris Rn. 12 („unaufschiebbar“); Beschl. v. 30.4.2019, 4 VR 3.19, BauR 2019, 1442, juris Rn. 4; OVG Greifswald, Beschl. v. 12.12.2018, 3 KM 787/18, NordÖR 2019, 188, juris Rn. 97; VGH Kassel, Beschl. v. 4.8.2022, 3 B 701/22, ZfBR 2022, 806, juris Rn. 28 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.2.2020, 1 MN 153/19, juris Rn. 15; VGH Mannheim, Beschl. v. 13.5.2020, 3 S 3137/19, VBIBW 2021, 29, juris Rn. 33, 50) zweifelhaft erscheint –, kann daher offen bleiben.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis weisen die Antragsteller schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt auf, dass eine vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplans dazu führen würde, dass die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 LWaldG – wonach es einer Umwandlungsgenehmigung nach Absatz 1 der Vorschrift nicht bedarf, wenn für eine bewaldete Fläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist – jedenfalls vorerst nicht mehr gegeben wären. In diesem Zusammenhang bedarf keiner Entscheidung, ob bzw. inwieweit der Pflanzenbestand im Plangebiet bzw. auf dem Vorhabengrundstück derzeit noch die begrifflichen Anforderungen an Wald im Sinne von § 1 LWaldG erfüllt (vgl. Enders, BWaldG, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 11 (wonach selbst ein Kahlhieb nichts an der Waldeigenschaft einer Fläche ändert, sofern die Grundfläche räumlich und sachlich weiterhin mit Wald verbunden ist)); dies vermag der Senat aufgrund der Aktenlage im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen. Es kann weiter offen bleiben, ob es sich bei dem Erhalt dieses Pflanzenbestandes – in Abgrenzung zum Erhalt einer weitestgehend un bebauten Fläche in diesem Bereich des Plangebiets (s.o. unter 1.b) – um ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller handeln würde. Allein der Umstand, dass eine vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplans zum Entfallen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 LWaldG führen würde mit der Folge, dass die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung nicht entbehrlich wäre, vermittelt den Antragstellern nicht das im Rahmen von § 47 Abs. 6 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsgegnerin diesen Zustand – unabhängig vom Ergebnis der Verfahren nach § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO – jederzeit durch Erteilung der Umwandlungsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 LWaldG beenden kann (dazu Ungerbieler/Ungerbieler, NordÖR 2022, 325, 334 f.). Dies wiederum könnten die Antragsteller mangels einer drittschützenden Wirkung der letztgenannten Vorschrift nicht abwehren (vgl. zum Bundes- bzw. entsprechenden Landesrecht OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.8.2011, OVG 11 N 8.08, juris Rn. 7 m.w.N.; VGH Mannheim, Urt. v. 29.6.1995, 5 S 1537/94, juris Rn. 35; Enders, BWaldG, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 20).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 i.V.m. § 162 Abs. 3 VwGO. Der Billigkeit entspricht es, dass die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da sie weder einen Antrag gestellt noch das Verfahren in anderer Weise gefördert hat.

Die Festsetzung des Streitwertes für das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und berücksichtigt die Empfehlungen unter Nr. 1.5 und Nr. 9.8.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, Anh. § 164 Rn. 14).